

TE Vfgh Beschluss 2000/2/4 B1714/99 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.02.2000

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

Wr SozialhilfeG §20 Abs3

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrages zur Erhebung von Beschwerden gegen Bescheide der Wiener Landesregierung betreffend Anträge auf Hilfe in besonderen Lebenslagen bzw auf Zuerkennung einer monatlichen Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes wegen Aussichtslosigkeit

Spruch

Der Antrag des N V, ..., auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung von Beschwerden gegen die Bescheide der Wiener Landesregierung vom 23. September 1999, Z MA 12 - 12006/88, wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit Eingabe vom 20.10.1999 begeht der Einschreiter die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung von Beschwerden gegen die im Spruch genannten, vom Einschreiter vorgelegten Bescheide der Wiener Landesregierung.

2.1. Mit dem zu B 1714/99 protokollierten Bescheid wird die Berufung des Antragstellers gegen eine schriftliche Mitteilung des Sozialreferates für einen Wiener Gemeindebezirk - offenkundig betreffend einen Antrag auf Hilfe in besonderen Lebenslagen - mangels des Bescheidcharakters der Mitteilung zurückgewiesen. Aufgrund der §§7 und 20 Wiener Sozialhilfegesetz könnte nämlich über einen solchen Antrag nicht bescheidmäßig abgesprochen werden. Darüber hinaus fehle der Mitteilung der notwendige Bescheidwille.

Gem. §20 Abs3 des Wiener Sozialhilfegesetzes LGBI. Nr. 11/1993 in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. 29/1997 erbringt der Sozialhilfeträger die Hilfe in besonderen Lebenslagen als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist ein in die Verfassungssphäre reichender Fehler der belangten Behörde in der Beurteilung der Zulässigkeit der Berufung des Antragstellers nicht erkennbar.

2.2. Mit dem zu B 2100/99 protokollierten Bescheid wird die durch den erstinstanzlichen Bescheid vorgenommene Abweisung des Antrages auf Zuerkennung einer monatlichen Geldleistung (Dauerleistung inkl. Heizbeihilfe und Mietbeihilfe) zur Sicherung des Lebensunterhaltes bestätigt und die Berufung des Antragstellers abgewiesen.

Dabei legt die Wiener Landesregierung genauestens dar, wie nach den Vorschriften des Gesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vorgegangen wurde, und stellt dem von ihr ermittelten Sozialhilferichtsatz von S 7.888,-- bzw. S 7.886,-- den Pensionsbezug des Antragstellers in der Höhe von S 8.011,90 gegenüber.

3. Unter Bedachtnahme auf die Inhalte der bekämpften Bescheide besteht in beiden Fällen kein Anhaltspunkt für die Annahme, daß jene auf einer rechtswidrigen generellen Norm beruhen, oder daß der Behörde bei der Gesetzesanwendung ein in die Verfassungssphäre reichender Fehler unterlaufen wäre; es ergeben sich vielmehr allenfalls Fragen der richtigen Rechtsanwendung, die jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichtshof fallen.

Eine Rechtsverfolgung durch Erhebung von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof erscheint somit als offenbar aussichtslos, zumal bei der gegebenen Lage sogar jeweils die Ablehnung der Beschwerdebehandlung zu gewärtigen wäre.

4. Der Antrag war sohin mangels der Voraussetzungen des §63 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VerfGG) abzuweisen.

Schlagworte

Sozialhilfe, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B1714.1999

Dokumentnummer

JFT_09999796_99B01714_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at